

§. 2.

Adresse.

I Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II Dies gilt auch bei solchen mit postlagernd bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Gewächse zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk postlagernd darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

§. 3.

Außenseite.

I Auf der Außenseite einer Postsendung darf außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben nur der Name oder die Firma des Absenders enthalten sein. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Paketadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 4, 13, 14, 15 und 17.

II Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Adresse zu kleben.

§. 4.

Begleitadresse zu Paketen.

I Jeder Paketsendung muß eine Begleitadresse (Post-Paketadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II Formulare zu Post-Paketadressen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

III Für Formulare, welche mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarkte erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

IV Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vorbruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

V Der an der Post-Paketadresse befindliche Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten zc. Mittheilungen benutzt werden.

VI Die Post-Paketadresse muß bei der Ausshändigung des Pakets an die Postanstalt bez. an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch durch den Empfänger abgetrennt und zurückgehalten werden.

§. 5.

Mehrere Pakete zu einer Begleitadresse.

I Mehr als fünf Pakete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Pakete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittelst einer Begleitadresse zu versenden.

II Gehören mehrere Pakete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Pakets besonders angegeben sein.

§. 6.

Aufschrift der Pakete.

I Die Aufschrift eines Pakets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Paket auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann.

II Die Aufschrift eines Pakets muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist die Aufschrift auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst untöschbar darauf befestigten Papier zc. anzubringen, oder es sind haltbar befestigte Fahnen von Papp, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festen Stoffe zu benutzen.

§. 7.

Werthangabe.

I Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Begleitadresse, als auf dem zugehörigen Pakete ersichtlich gemacht werden.